

BGer 1F_6/2023 vom 10. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_6_2023

FR: TF 1F_6/2023 du 10 mai 2023

IT: TF 1F_6/2023 del 10 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Die Anklagekammer des Kantons St. Gallen wies mit Entscheid vom 30. November 2022 eine Beschwerde von A._____ in Sachen Grundbuchsperrung ab. A._____ erhob dagegen Beschwerde in Strafsachen, auf welche das Bundesgericht mit Urteil 1B_39/2023 vom 26. Januar 2023 wegen verspäteter Beschwerdeeinreichung im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht eintrat.

E. 2

A._____ ersucht mit Eingabe vom 9. März 2023 um Revision des bundesgerichtlichen Urteils 1B_39/2023 vom 26. Januar 2023. Sie beruft sich dabei auf die Revisionsgründe von Art. 121 lit. a und d BGG .

E. 3

Wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften kann die Revision gemäss Art. 121 BGG unter anderem verlangt werden, wenn die Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand verletzt worden sind (lit. a) oder das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat (lit. d).

E. 3.1

Der Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG liegt nur vor, wenn das Bundesgericht eine Aktenstelle übergangen oder mit einem falschen Wortlaut wahrgenommen hat. Die Revision dient hingegen nicht dazu, um angebliche Rechtsfehler des Bundesgerichts zu korrigieren.

Die Gesuchstellerin macht geltend, sie habe darauf vertrauen dürfen, dass im vorliegenden Fall der Fristenstillstand gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG zur Anwendung komme. Im Übrigen habe sie Rechtsverweigerungsrüfen erhoben, die von vornherein an keine Frist gebunden seien. Damit macht die Gesuchstellerin keine Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend, sondern rügt eine falsche Rechtsanwendung von Art. 46 Abs. 2 BGG , die, wie ausgeführt, im Revisionsverfahren nicht zu hören ist.

Der Vollständigkeit halber ist die Gesuchstellerin jedoch darauf hinzuweisen, dass gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines Entscheids jederzeit Beschwerde geführt werden kann (vgl. Art. 94 und Art. 100 Abs. 7 BGG). Vorliegend hat die Anklagekammer des Kantons St. Gallen am 30. November 2022 einen Entscheid gefällt, womit keine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung im Sinne von Art. 94 und Art. 100 Abs. 7 BGG vorliegt. Der Entscheid war somit gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG innert 30 Tagen anzufechten. Entgegen der Auffassung der Gesuchstellerin erwies sich die Rechtsmittelbelehrung der Anklagekammer als korrekt. Sie wies darauf hin, dass innert 30 Tagen eine Beschwerde zu erheben sei. Weshalb sie nach dem Grundsatz von Treu und

Glauben die Gesuchstellerin darauf hätte hinweisen müssen, der Fristenstillstand komme nicht zur Anwendung, ist weder ersichtlich noch wird dies von der Gesuchstellerin aufgezeigt. In dem von der Gesuchstellerin erwähnten BGE 135 I 257 trat das Bundesgericht angesichts der altrechtlichen Praxis bzw. der erfolgten Revision der Bundesrechtspflege ausnahmsweise auf die Beschwerde ein, weil die neue Rechtslage noch nicht ausreichend klar war. 14 Jahre später trifft dies nicht mehr zu.

E. 3.2

Die Gesuchstellerin beruft sich auf Art. 121 lit. a BGG mit der Begründung, das Bundesgericht hätte nicht mittels Präsidialentscheid, sondern in Dreierbesetzung urteilen müssen, da die Beschwerde nicht offensichtlich unzulässig gewesen sei. Mit dieser Argumentation vermag sie den angerufenen Revisionsgrund nicht zu begründen. Der im konkreten Fall erfolgte Präsidialentscheid beruhte auf rechtlichen Überlegungen. Es geht mithin nicht um die richtige Anwendung von Verfahrensvorschriften gemäss Art. 121 BGG. Ob die dem Entscheid über das anzuwendende Verfahren zugrunde liegenden rechtlichen Überlegungen zutreffen, kann nicht Gegenstand einer Revision bilden. Im Übrigen kann auf die Ausführungen unter E. 3.1 verwiesen werden, woraus sich ergibt, dass das Verfahren 1B_39/2023 zu Recht im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG entschieden worden ist.

E. 4

Das Revisionsgesuch ist somit ohne Schriftenwechsel (Art. 127 BGG) abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.